

# Der neue Unionszollkodex (UZK) und Durchführungsverordnung – gegenwärtiger Stand

Die Frist zur Verabschiedung eines neuen Zollrechts läuft ab. Falls die Europäische Union bis zum 24. Juni 2013 keine neue Regelung des Zollrechts beschließt, wird der Modernisierte Zollkodex (MZK) vom 23. April 2008 automatisch anwendbar. Das ist nicht gewollt und deshalb wird diese Frist bis zum 1. November 2013 verlängert. Am 20. Februar 2012 hatte die Kommission vorgeschlagen, den MZK zu ersetzen durch eine Neufassung, die als „Zollkodex der Europäischen Union“ bezeichnet wird. Diese Neufassung behält die Ziele des MZK weitgehend bei, berücksichtigt aber den Vertrag von Lissabon und die Tatsache, dass die Entwicklung elektronischer Systeme länger dauert als ursprünglich angenommen. Inzwischen haben sich Rat, Parlament und Kommission auf den neuen Text geeinigt, der am 10. Oktober 2013 im Amtsblatt veröffentlicht worden ist und voraussichtlich im Juni 2016 zur Anwendung kommen wird. Rechtzeitig vorher müssen noch ein delegierter Rechtsakt und eine Durchführungsverordnung erlassen werden, die die geltende ZK-DVO ablösen werden.

Wichtige Änderungen betreffen die Bedingungen und Vorteile für AEO, die zentrale Zollabwicklung, die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Verstößen gegen Zollvorschriften, welche die Entstehung einer Zollschuld zur Folge haben, werden zahlreiche neue Heilungsmöglichkeiten geschaffen. Regelungen über den nicht-präferenziellen Ursprung bestimmter Waren wird es nur in Bezug auf die Einfuhr geben; für die Ausfuhr von Waren dürfen in der EU Ursprungszeugnisse anhand der Regeln des Einfuhrlandes ausgestellt werden.

Im Rahmen dieses Seminars werden die Teilnehmer auf die umfassenden Änderungen des Zollrechts vorbereitet und erhalten somit die Möglichkeit, sich frühzeitig auf einen reibungslosen innerbetrieblichen Übergang vorzubereiten.

---

## Referent

Michael Lux,  
Rechtsanwalt,  
Graf von Westphalen

## Ort

HZA Hamburger Zollakademie  
Mönckebergstr. 5  
20095 Hamburg

---

## Termine

16. September 2013  
16. Dezember 2013

## Uhrzeit

14.00 bis 17.00 Uhr

---

**Teilnahmegebühr: 245,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt.**  
(beinhaltet Seminarunterlagen, Getränke und Pausenverpflegung)

## Seminarinhalte im Einzelnen

- Einführung in die Rechtsgrundlagen des Zollrechts
- Derzeitige Rechtslage
- Schwerpunkte der Gesetzesänderung
- Zeitplan für den Unionszollkodex
- Zeitplan für neue IT-Systeme
- Notwendige Vorbereitungen

## Zielgruppe

Das Seminar richtet sich vorwiegend an die Leiter und Mitarbeiter von Zoll- und Exportabteilungen in import-exportorientierten Unternehmen, Speditionen und sonstigen Dienstleistern. Angesprochen sind auch Geschäftsführer und Ausfuhrverantwortliche sowie Mitarbeiter in Compliance-Abteilungen von Unternehmen. Vorkenntnisse im Zollrecht sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich.

# Der neue Unionszollkodex (UZK) und Durchführungsverordnung – gegenwärtiger Stand



Hiermit melde ich folgende Teilnehmer verbindlich  
zu folgendem Seminar in Hamburg an:

- 16. September 2013
- 16. Dezember 2013

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Branche

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
1. Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
2. Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
3. Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Februar 2012

1. Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der HZA kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Anmeldung des Teilnehmers/der Teilnehmerin durch die HZA zustande. Bei den angegebenen Entgelten handelt es sich um Nettoangaben; die Entgelte werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig. Das Teilnahmeentgelt ist durch den Teilnehmer bzw. das anmeldende Unternehmen zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, an die HZA zu überweisen. Ein Anspruch auf Teilnahme an einer Veranstaltung besteht nicht, solange das Teilnahmeentgelt nicht bei der HZA eingegangen ist.

2. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn ohne Angabe von Gründen gegen ein Bearbeitungsentgelt von EUR 50,00 storniert werden. Bei Stornierungen bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte des Teilnahmeentgeltes, danach das volle Teilnahmeentgelt fällig, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer gestellt. Stornierungen müssen schriftlich per Post, E-Mail oder Telefax an die HZA gesandt werden. Die HZA ist befugt, einzelne Bestandteile einer Veranstaltung jederzeit zu ändern oder zu ersetzen, soweit dies den Charakter der Veranstaltung nicht wesentlich ändert; gleiches gilt für die Referenten. Die HZA kann eine Veranstaltung ohne Angabe von Gründen bis 5 Tage, bei plötzlich auftretenden Hinderungsgründen jederzeit vor dem geplanten Veranstaltungstermin absagen. Im Falle einer solchen Absage erstattet die HZA auf Wunsch die bereits an sie gezahlten Teilnahmeentgelte oder bietet einen Ersatztermin an. Weitergehende Ansprüche der Veranstaltungsteilnehmer bzw. Vertragspartner der HZA bestehen nicht. Insbesondere können eventuelle Storno- oder Umbuchungsgebühren für Reise- oder Übernachtungskosten von der HZA nicht erstattet werden; ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bietet die HZA im Falle nachgewiesener Schäden infolge der Absage einer Veranstaltung an, bis zu 50 % des Schadens in Form von Gutscheinen für nachfolgende Veranstaltungen zu erstatten.

3. Die HZA haftet für ihre Organe und Erfüllungsgehilfen nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses beruhen und sich als typische und vorhersehbare Schäden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses darstellen; dies gilt nicht, soweit es sich um wesentliche Vertragspflichten handelt. Insbesondere haftet die HZA nicht für Folge- und Vermögensschäden, die auf etwaigen fehlerhaften oder unvollständigen Inhalten der Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsunterlagen beruhen. Soweit die Absage einer Veranstaltung oder ein verspäteter Veranstaltungsbeginn auf höherer Gewalt beruht, übernimmt die HZA ebenfalls keine Haftung.

4. Die in der Veranstaltungsanmeldung enthaltenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Durchführung des Unterrichtsvertrages sowie durch die HZA zu Informationszwecken genutzt. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erteilen der Anmeldende und die Veranstaltungsteilnehmer die Erlaubnis, diese Daten zu speichern und für die entsprechenden Prozesse zu verwenden. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten sowie deren Nutzung kann jederzeit widerrufen werden. Bei einzelnen Veranstaltungen der HZA können Bild- und/oder Tonaufnahmen der Teilnehmer gemacht werden. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung wird für jeden Teilnehmer erklärt, dass er unentgeltlich darin einwilligt, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen seiner Person erstellt, vervielfältigt, gesendet sowie in allen verfügbaren Medien genutzt werden; auch diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Soweit Vertragspartner der HZA ein Unternehmen ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Hamburg. Es gilt deutsches Recht.

Anmeldung bitte per Fax +49 (40) 8000 700 – 33 oder  
E-Mail [anmeldung@hza-seminare.de](mailto:anmeldung@hza-seminare.de)